Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2189

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr

— Drucksache IV/1939 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Höchst

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr — Drucksache IV/1939 — wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 4. März 1964 an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 52. Sitzung vom 22. April 1964 beraten und einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Das am 31. Mai 1963 als 33. Luftverkehrsabkommen nach Wiederherstellung der Lufthoheit in Bonn unterzeichnete Abkommen entspricht inhaltlich den bisher von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen.

Die beiderseits einzuräumenden Verkehrsrechte sind in einem Fluglinienplan festgelegt. Dieser wurde am Tage der Unterzeichnung des Abkommens durch Notenaustausch vereinbart (Artikel II Abs. 1). Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte jeweils den Verkehrsanforderungen leichter anpassen zu können.

Bonn, den 22. April 1964

Dr. Höchst
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV 1939 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. April 1964

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Müller-Hermann	**Dr. Höchst**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter